



**VERBAND SOLOTHURNER
EINWOHNERGEMEINDEN**



Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn
VERBUNDENHEIT & GEGENSEITIGER SERVICE

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Energiefachstelle
Rathausgasse 16
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 7. September 2023/BLUM

Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, liebe Brigit
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchte Ihnen der VSEG und der VGSo bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten haben, zur vorliegenden Totalrevision des Energiegesetzes nun im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung beziehen zu können. Der VSEG hat sich stark in die Entstehung der Totalrevision des EnG eingebracht und beispielsweise an den Stakeholder-Prozessen konstruktiv mitgewirkt. Die dortigen Tätigkeiten der VSEG-Vertretungen fassen im Wesentlichen auf den Erkenntnissen der gescheiterten Energiegesetzrevision 2018. Das damalige Gesetz scheiterte nicht zuletzt deutlich, wegen seiner nachteiligen Folgen für die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer. Allein 77%(!) der Stimmberechtigten lehnten das damalige Gesetz ab, weil nicht finanzierbare Investitionen für Eigentümerinnen und Eigentümer befürchtet wurden. Ebenso haben die Gemeinden befürchtet, dass mit der damaligen Gesetzesvorlage zu engmaschige Umsetzungsvorgaben vorgegeben würden, die eine erfolgreiche Energiepolitik auf kommunaler Ebene verhindern würde.

Allgemein gesprochen entspricht der vorliegende Entwurf den damaligen Erkenntnissen, indem nun Anreizsysteme statt Verbote angestrebt werden. Diese Neuorientierung im Aufbau der neuen Gesetzesarbeiten hat einerseits den Prozess und andererseits das Resultat aus unserer Sicht positiv beeinflusst. Wir möchten zu folgenden Bereichen Stellung beziehen:

Regelungskompetenz und Gesetzessystematik

Die öffentlichen Bauvorschriften gehören in die Kantonale Bauverordnung (KBV, BGS.711.61). Damit wird nebst der korrekten Gesetzessystematik auch sichergestellt, dass

die Vorschriften demokratisch abgestützt sind, indem sie der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen. Die Änderung betrifft den ganzen Erlass.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Der VSEG/VGSo hat, wie andere Verbände auch, in der Energiepolitik der letzten Jahre die Strategie verfolgt, Anreize zu schaffen und Hürden abzubauen. Die fossilen Energieträger werden jährlich um mehr als 2% reduziert. Das ist anzuerkennen und gegebenenfalls zu fördern und zu beschleunigen. Der VSEG/VGSo begrüsst somit die Stossrichtung des Gesetzes, Anreize für energetische Sanierungen zu schaffen. Was uns fast gänzlich fehlt ist der Aspekt, «Abbau von Hürden». Es sind zwar verschiedene Vorstösse in dieser Richtung pendent, jedoch kann nicht unbeachtet bleiben, dass gewisse Problematiken seit Jahren bekannt sind, aber einer Lösung harren. Ferner hält der VSEG/VGSo fest, dass der Gesetzesentwurf an zu vielen Stellen auf Bundesrecht verweist. Die Bundesgesetzgebung ist derart im Fluss, dass deren Halbwertszeit zu kurz ist, um mit Gesetzesverweisen darauf Bezug nehmen zu können. Wir schlagen vor, das Bundesrecht natürlich zu beachten, jedoch nicht darauf Bezug zu nehmen.

Der VSEG steht somit der Novelle grundsätzlich offen gegenüber. Wir stehen dazu, ein grundsätzlich programmatisches Gesetz zu erlassen, welches auf Anreize und Hürdenabbau setzt.

Fördermassnahmen im Gebäudebereich

Grundsätzlich sind Subventionen und Förderungen nur bedingt angezeigt, um die Ziele zu erreichen. Jedoch ist es für den VSEG/VGSo eine Konsequenz aus der vorgenannten Strategie, dass auch solche Massnahmen eingeführt und verstärkt werden sollen. Zu verhindern sind reine Mitnahmeeffekte bei Subventionen. Die Mittel sind dort einzusetzen, wo sie eine Wirkung erzielen. In der Botschaft findet sich kein Hinweis auf Unterstützung beim Wechsel von Energieträgern im Gebäudebereich, namentlich Einfamilienhäusern. Aus Erfahrung scheitert der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger nicht selten am Wärmeverteilungssystem in Gebäuden. Ein Wechsel auf eine Wärmepumpe erfordert oft weitergehende Massnahmen, um entweder die Isolation zu verbessern (Hülle), die Wärmeverteilung zu optimieren (bei Radiatoren) oder die erforderliche Vorlauftemperatur zu erreichen (grössere Anlage, mehr Verbrauch). Es sind solche Konstellationen, welche zu einer Unmöglichkeit der Finanzierung führen. Sie sind abzufedern, entweder durch Fördermassnahmen oder dann durch zeitliche Zugeständnisse, dass erst bei einer Handänderung der Wechsel nötig ist. Alles andere führt zwangsläufig zu einem Erhalt der fossilen Heizung.

Vollzugsmassnahmen (Ziffer 3.2)

Zum Zeitpunkt der Beratung des Gesetzes im Kantonsrat müssen entweder die Verordnungsentwürfe vorliegen oder die Massnahmen sind in der Botschaft zwingend genauer zu umreissen. Wir empfehlen dem Regierungsrat die Verordnung frühzeitig bekanntzumachen. Im Weiteren fordern wir, dass der Kanton eine Best-Practice-Plattform erstellt, damit Gemeinden oder andere Institutionen von den gemachten Erfahrungen profitieren können.

Folgen für die Gemeinden (Ziffer 3.3)

Unter dem Titel Abbau von Hürden ist zu prüfen, welche Planungshürden für Fern- und Nahwärme noch sinnvoll sind. Die heutigen Anforderungen, dass eine Nutzungsplanung zu erstellen ist, scheint in der Praxis oft eine grosse Hürde zu sein, die abgeschafft werden kann. In diesem Bereich verlangen wir eine klare Vereinfachung der Genehmigungsverfahren bzw. der bereits angesprochene und einverlangte Hürdenabbau.

Änderungsforderungen zu einzelnen Paragraphen

§ 10 Gebäudebereich

Hier fehlt der Grundsatz, dass Hürden (planerisch, finanziell, administrativ) abzubauen sind.

§ 12 Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen

Anreiz und Förderung sind erstens technologieneutral auszugestalten (nicht nur PV) und zweitens nicht auf Energieerzeugungsanlagen zu beschränken, sondern auch auf Anlagen zur Speicherung auszudehnen. Dies dient der Netzstabilität, was an Bedeutung gewinnen wird. Die Grundlage dafür gehört ins Gesetz.

§ 13 Anreizsystem Winterstrom

Diese Bestimmung weist einiges an Verbesserungspotential auf. Zunächst ist nicht ersichtlich, weshalb die Beschränkung auf Neu- und Umbauten Eingang ins Gesetz findet. Nach unserem Kenntnisstand macht auch das Bundesrecht diese Einschränkung nicht. Es kann nämlich durchaus interessant sein, auch bei bestehenden Bauten Anlagen zu fördern, unabhängig von einem Neu- oder Umbau. Zweitens ist es zu einengend, sich auf vertikale Anlage zu beschränken. Zählen muss das Ergebnis «Winterstrom» und nicht die Ausgestaltung der Anlage.

Unseres Erachtens stehen die §§ 13 und 21 in einem eklatanten Widerspruch. In § 13 werden nur Anlagen gefördert, welche den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen. Derweil schreibt § 21 die Eigenstromerzeugung vor, mithin die Erzeugung von Strom, der selbst verbraucht wird. Die Regelung in §13 belastet mithin die Netze, ohne einen Nutzen zu generieren.

§ 15 Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass auch hier die Technologieoffenheit gilt und nicht ein Baustoff herausgegriffen oder bevorzugt wird.

§ 16 Steuererleichterungen

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Die Umsetzung sollte bereits im Voraus klar sein.

§ 18 Biogas und erneuerbare Gase

Vielerorts ist nur Gas möglich oder nur Gas sinnvoll. Das trifft insbesondere im innerstädtischen Bereich zu, wo der Platz fehlt für Wärmepumpen und/oder öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen (bspw. Altstädte) Lösungen vereiteln. An solchen Orten brauchen die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer eine zulässige Alternative für erneuerbare Energien. An solchen Orten muss Gas ein Teil der Lösung sein. Es ist auf ein nationales Register für erneuerbare gasförmige und flüssige Treib- und Brennstoffe abzustellen und nicht eine Solothurner Lösung anzustreben.

§ 19 Minimalanforderungen für den Wärmeschutz und die Haustechnik

Eine derart «nackte» Delegationsnorm entspricht der Idee der Teilrevision 2018 und wird abgelehnt. Zu begrüßen ist jedoch der Bezug zu den anerkannten Regeln der Baukunde. Im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses haben die Verordnungsbestimmungen bekannt zu sein, es darf nicht «die Katze im Sack» verkauft werden. Im Weiteren gehören die Bauvorschriften zwingend in die Kantonale Bauverordnung.

§ 20 Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen

Diese Bestimmung ist gemeinsam mit dem folgenden § 21 mit ein Pièce de résistance der gesamten Totalrevision. Es wird in diesem Bereich volle Transparenz erwartet.

Die geplanten Grenzwerte sind frühzeitig festzulegen und bekanntzugeben und zwar durch Offenlegung des Verordnungsentwurfs und präzisieren, verbindlichen Angaben in der Botschaft.

§ 21 Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Einleitend wird auf den zu § 13 hingewiesenen Widerspruch verwiesen. § 21 schreibt die Pflicht zur Eigenstromerzeugung vor (also Strom, der selbst verbraucht wird), während § 13 die Förderung davon abhängig macht, dass der erzeugte Strom vollumfänglich eingespeist wird.

Umfang der Eigenstromerzeugung (Abs. 2)

Es ist zu garantieren (in der Botschaft und durch Vorlegung des Verordnungsentwurfs), dass die zu erzeugende Strommenge 10 W pro m² EBF nicht übersteigen muss.

§ 29 Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten

§ 29 stellt einen Kompromiss aus dem Stakeholderprozess dar, an welchen sich der VSEG gebunden fühlt. Es ist mindestens in der Botschaft, oder aber durch Vorlage der Verordnung, klarzustellen, dass mit Grundinstallation das Einlegen von Leerrohren gemeint ist.

Schlussbemerkungen

Der VSEG und der VGSo sind überzeugt, dass mit dem aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf und den von uns geforderten Änderungen ein mehrheitsfähiges Gesetz vorgelegt werden kann. Der VSEG und der VGSo und somit die Gemeinden sind bestrebt, ein wirkungsvolles und modernes Energiegesetz zu unterstützen. Unsere wichtigen Anliegen sind der Abbau der Hürden sowie eine wirkungsvolle Energiepolitik, die die übergeordneten Zielsetzungen erfüllen können.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der geplanten Totalrevision des Energiegesetzes.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident



Roger Siegenthaler

Der Geschäftsführer



Thomas Blum

VERBAND DES GEMEINDEPERSONALS DES KANTONS SOLOTHURN

Der Präsident



Gaston Barth